

1. GELTUNG DER AGB

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen der MEESA Engineering GmbH (MEESA). Abweichende Kundenbedingungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

2. ANGEBOT

2.1 Änderungen in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Mit Annahme der Lieferung oder Inanspruchnahme der Leistung erkennt der Kunde die Auftragsbedingungen an.

2.2 Subunternehmer können ohne Zustimmung des Kunden eingesetzt werden.

3. PREISE

3.1 Fixpreise gelten bis zum vereinbarten Bauzeitende. Änderungen in Gesetzen, Normen oder unerwartete Ereignisse trägt der Kunde.

3.2 Zeit- und Aufwandspreise richten sich nach unseren Aufzeichnungen; Stundensätze, Geräte- und Zuschlagssätze werden angewendet. Verzögerungen ohne unser Verschulden sind kostenpflichtig.

3.3 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Abgaben. Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, EXW ab Werk gemäß Incoterms® 2020.

4. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN

4.1 Verzögerungen oder Abweichungen bei Beistellungen können Mehrkosten von bis zu 20 % des Lieferpreises verursachen.

4.2 Beistellungen müssen korrekt geliefert, gekennzeichnet und lieferbar sein. Mehraufwand wird berechnet.

4.3 Qualitätsmängel am beigegebenen Material können die Fertigung unterbrechen, bis eine Kostenregelung erfolgt.

4.4 Bei fehlenden Referenzen oder Bezugsflächen trägt der Kunde die entstehenden Aufwände.

4.5 Verstöße gegen Pflichten können Lieferungen/Leistungen unterbrechen oder ablehnen; Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

4.6 Der Kunde stellt alle für Lieferung und Leistung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Genehmigungen rechtzeitig und vollständig bereit. Verzögerungen oder Mehraufwand durch unvollständige Mitwirkung gehen nicht zu Lasten von MEESA; Lieferfristen verlängern sich entsprechend, Mehraufwand kann gesondert berechnet werden.

5. GEFAHRENÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit Bereitstellung der Lieferung ab Werk gemäß EXW (Incoterms® 2020) auf den Kunden über

6. ABNAHME

6.1 Sofern keine ausdrückliche Abnahmeprüfung vereinbart ist, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe oder Bereitstellung schriftlich wesentliche Mängel rügt.

6.2 Verzögerte Abnahme gilt zwei Wochen nach Fertigstellungsmeldung als erfolgt.

6.3 Nur Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern, berechtigen zur Abnahmeverweigerung

6.4 Abnahmen beschränken sich auf den vereinbarten Umfang; zusätzliche Stunden werden berechnet.

7. ZAHLUNG

7.1 Rechnungen sind binnen 30 Tagen ohne Abzug fällig; längere Aufträge können in Teilrechnungen abgerechnet werden.

7.2 Zahlung in Euro per Überweisung; abweichende Modalitäten trägt der Kunde.

7.3 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.4 Zahlung gilt mit Verfügbarkeit bei MEESA.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MEESA. Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen; die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrags an MEESA ab, die diese Abtretung annimmt.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Unabwendbare Ereignisse (Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Energieausfall, etc.) entbinden für die Dauer der Ereignisse von Pflichten, nicht aber von Geldleistungen.

9.2 Unmögliche Lieferungen/Leistungen durch höhere Gewalt befreien den Kunden anteilig von Zahlungen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Gewährleistung 24 Monate ab Abnahme; Mängel schriftlich zu melden.

10.2 Gewährleistung erfolgt durch Reparatur, Austausch oder Preisminderung. Reparatur/Austausch verlängert die Frist entsprechend.

10.3 Gewährleistung gilt nicht bei Weisungen des Kunden, Materiallieferungen Dritter, Verschleiß, höhere Gewalt, unsachgemäßer Nutzung oder nicht genehmigten Eingriffen.

10.4 Gewährleistung erlischt bei eigenen Änderungen durch den Kunden.

10.5 Ansprüche aus Gewährleistung sind abschließend geregelt.

11. HAFTUNG

11.1 MEESA haftet für Schäden nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung und maximal bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle sowie entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Personenschäden sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.

11.2 Schadenersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb der für Gewährleistungsansprüche geltenden Frist geltend zu machen.

11.3 Naturalrestitution hat Vorrang; Schadenersatzansprüche verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur bei wesentlichem Verzug von MEESA und nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zulässig.

12.1 Bei Pflichtverletzungen des Kunden kann MEESA vom Vertrag zurücktreten oder Leistungen aussetzen.

12.2 Bei berechtigtem Rücktritt sind die bis dahin erbrachten Leistungen sowie bereits entstandene Aufwendungen von MEESA vom Kunden zu vergüten.

13. GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen; Unterlagen nur für interne Zwecke nutzbar und nach Aufforderung zurückzugeben.

14. GERICHTSSTAND, RECHT, SALVATORISCHE KLAUSEL

14.1 Zuständiges Gericht: Linz, Oberösterreich; österreichisches Recht ohne UN-Kaufrecht.

14.2 Unwirksame Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen nicht; Ersatzregelung soll dem Sinn möglichst nahekommen.

15. GEISTIGES EIGENTUM / TECHNISCHE UNTERLAGEN

Alle von MEESA bereitgestellten Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und Konstruktionen bleiben geistiges Eigentum von MEESA und dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung ohne schriftliche Zustimmung ist untersagt. Auf Verlangen oder nach Vertragsende sind sie zurückzugeben.

16. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

Der Kunde hält alle geltenden Export- und Sanktionsvorschriften ein. Lieferungen und Unterlagen dürfen nicht rechtswidrig weitergegeben werden. Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt erforderlicher Genehmigungen.

17. SOFTWARE UND STEUERUNGSSYSTEME

Software und Steuerungssysteme werden dem Kunden nicht ausschließlich und nicht übertragbar für den Betrieb der gelieferten Anlage bereitgestellt. Änderungen, Dekompilierung oder Weitergabe an Dritte sind ohne MEESA-Genehmigung verboten.